83.2210

Der Beamte im Dritten Reich

Bereitsein ist alles! — „Völkischer Beobachter“ — 24./25. Februar 1935 — Folge 16

Der Reichswetterdienst

Von Ministerialrat Dr. Habermehl, Reichsluftfahrt-Ministerium

Die im nachstehenden Artikel behandelte Schaffung des Reichswetterdienstes war eine der ersten Maßnahmen auf dem Gebiete der Verreichlichung und der Vereinheitlichung von Länder- und Reichseinrichtungen nach dem grundlegenden Erlaß des Gesetzes über den „Neuaufbau des Reichs“ vom 30. Januar 1934. Der Reichswetterdienst, der, wie unten ausgeführt, durch Verordnung des Führers und Reichskanzlers vom 6. April 1934 geschaffen wurde, war der erste praktische Schritt zu der durch das genannte Gesetz eingeleiteten Reichsreform.

Wir haben bereits vor einiger Zeit mitteilen können, daß durch die „Verordnung über den Reichswetterdienst“ vom 6. April 1934 die sämtlichen Aufgaben der „angewandten Meteorologie“ in der Hand des Reichsministers der Luftfahrt vereinigt wurden. Ergänzt wurde diese Verordnung durch eine zweite „Verordnung über den Aufbau der Reichsluftfahrtverwaltung“, die die Eingliederung dieses Reichswetterdienstes in eine einheitliche Reichsverwaltung zum Ziele hat.

Damit ist die seit einer Reihe von Jahren von verschiedenen Reichsressorts, insbesondere dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichssparkommissar, sowie aus Fachkreisen heraus erstrebte

Zusammenfassung des gesamten praktischen Wetterdienstes

in der Hand des Reichs Tatsache geworden.

Bereits im Jahre 1929 waren die Reichsressorts auf die Zersplitterung des meteorologischen Dienstes (damals in 61 verschiedenen Institute und Dienststellen unter 31 verschiedenen Ministerialstellen und Behörden) ausführlich hingewiesen worden. Wenn im Laufe der letzten Jahre auch eine Vereinfachung bei verschiedenen Dienstzweigen der angewandten Meteorologie durchgeführt werden konnte, so blieb dennoch eine Zersplitterung des meteorologischen Dienstes mit seiner Unterstellung unter 16 verschiedene Ministerien bestehen. Es war daher eine Selbstverständlichkeit, daß im Zuge der Reichsreform der nationalsozialistischen Regierung auch eine durchgreifende Reform des meteorologischen Dienstes vorgenommen werden mußte.

In dem durch die genannte Verordnung neugeschaffenen

„Reichswetterdienst“

gehört einmal der bereits vorher dem Reichsminister der Luftfahrt unterstellte Flugwetterdienst, die Wetterberatung der Verkehrs- und Sportluftfahrt. Neu übernommen wurde der Wirtschaftswetterdienst, dessen Aufgabe in der Wetterberatung von Landwirtschaft, Industrie, Handel und Verkehr durch Abgabe von Wettervorhersagen in Presse und Rundfunk und durch Herausgabe besonderer, durch die Post zu beziehender Wetterkarten besteht. Eine weitere in die Reichsorganisation eingegliederte Aufgabe ist diejenige des Seewetterdienstes der „Deutschen Seewarte“. Ihr obliegt die Wetterberatung und -forschung für Zwecke der Schiffahrt, Fischerei und Ozeanluftfahrt. Auch der Höhenwetterdienst (Aerologie), die Feststellung des meteorologischen Zustandes der Atmosphäre in den einzelnen Höhenschichten durch Flugzeug-, Drachen- oder Ballonaufstiege und die Verarbeitung der Ergebnisse ist durch die genannte Verordnung in den Reichswetterdienst überführt worden. Schließlich ist der Klimawetterdienst (Klimatologie) in die Neuorganisation einbezogen worden. Seine wesentliche Aufgabe ist die Festlegung des Wettergepräges (des Klimas) und seiner Auswertung für die praktischen Bedürfnisse von Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr.

Der Reichsminister der Luftfahrt hat also nicht nur die Teile der Meteorologie übernommen, die unmittelbar der Luftfahrt dienen; er wird vielmehr die gesamte Meteorologie mit ihren weitverzweigten praktischen und Forschungsaufgaben betreuen.

Die meteorologischen Dienststellen des Wirtschafts- und Klima-Wetterdienstes unterstanden seither den Ländern (Preußisches meteorologisches Institut, Landeswetterwarten) und dort den verschiedensten Ministerien und Behörden. Flug- und Seewetterdienst wurden zwar vom Reich wahrgenommen, waren aber ressortgemäß getrennt. Der Flugwetterdienst unterstand dem Reichsluftfahrtministerium, der Ozeanflug- und Seewetterdienst der Deutschen Seewarte dem Reichsverkehrsministerium.

Außer dieser ressortmäßigen Zersplitterung wies die seitherige Organisation auch andere Mängel auf: So arbeiteten Flug-, Wirtschafts- und Seewetterdienst bei im wesentlichen gleichen Arbeitsgrundlagen nebeneinander und daher unwirtschaftlich (vielfach Doppelarbeit; besonders bemerkenswert Hamburg mit drei getrennten Dienststellen: Öffentliche Wetterdienststelle, Wetterdienst der Seewarte und Flugwetterwarte). Die wechselseitige Zusammenarbeit zwischen Klimawetterdienst einerseits und Flug- und Wirtschaftswetterdienst andererseits war vielerorts zu lose und daher unzureichend; eine zu geringe gegenseitige Ausnutzung für die Praxis war die Folge. Mehrere Beobachtungsnetze der Länder und des Reichs bestanden nebeneinander. Die Inangriffnahme wichtiger Aufgaben des gesamten praktischen Wetterdienstes wurde durch die Uneinheitlichkeit der seitherigen Organisation gehemmt. In haushalts- und verwaltungsmäßiger Hinsicht bestand große Unübersichtlichkeit (Aufteilung auf verschiedene Länder- und Reichshaushalte; die verwaltungsmäßige Zersplitterung bedingte überflüssige Verwaltungsarbeit und damit die Entziehung wissenschaftlicher Kräfte von ihren eigentlichen Aufgaben). Eine planmäßige Personalpolitik konnte nicht betrieben werden, insbesondere war der Personalaustausch gehemmt; die Schaffung einer meteorologischen Laufbahn war durch die bisherige, vornehmlich durch die Ländergrenzen bestimmte und daher zu schmale Arbeitsbasis unmöglich.

Ein fester innerer und organisatorischer Zusammenhang des gesamten praktischen Wetterdienstes innerhalb des Reichs bestand also nicht; eine einheitliche Leitung und Führung ist zwar angestrebt worden (Direktoren-Konferenz), war aber nur teilweise möglich.

Die durch die Verordnung vom 6. April 1934 erfolgte Zusammenfassung des Wetterdienstes bezweckt die Beseitigung der vorher dargelegten Mängel durch eine einheitliche und

eine straffe Reichsorganisation im Rahmen der Reichsluftfahrtverwaltung

Diese erstrebt: Zentrale betriebliche und wissenschaftliche Leitung des gesamten praktischen Wetterdienstes für das Reichsgebiet. Schaffung von Wetterdienstbezirken im Rahmen der Reichsluftfahrtverwaltung (Luftämter) mit einheitlicher betrieblicher und wissenschaftlicher Leitung. — Mögliche Zusammenlegung örtlicher Dienststellen. — Vereinigung der verschiedenen Beobachtungsnetze, einheitliche Beobachtungsanweisungen und Instrumente (zentrale Instrumentenbearbeitung); Herausgabe eines „Deutschen Meteorologischen Jahrbuches für das Reich“ und entsprechender „Monatsberichte“. — Schaffung einheitlicher aerologischer Arbeits- und Verarbeitungsmethoden; Herausgabe eines „Deutschen Aerologischen Jahrbuches“. Einheitliche Wetterkarte, Versorgung des Rundfunks und der Tagespresse nach gleichen Grundsätzen, planmäßige einheitliche Propaganda in der Öffentlichkeit. — Zusammenfassung des Wetternachrichtendienstes an einer Stelle. — Einheitliche verwaltungsmäßige Leitung des gesamten praktischen Wetterdienstes, damit Schaffung klarer Zuständigkeiten. — Aufstellung und Vertretung des Haushalts für den gesamten Reichswetterdienst durch eine Stelle. — Einheitliche Regelung der Gebühren für Leistungen des Wetterdienstes. — Zentrale Bearbeitung der Personalfragen, einheitliche Gestaltung der Personalverhältnisse im gesamten Wetterdienst durch Schaffung einer meteorologischen Laufbahn für den höheren und mittleren Dienst.

Der bisherige Aufgabenkreis der

Universitäts- und Hochschulinstitute

(ihre Lehr- und Forschungsaufgaben) wird von der Verordnung nicht betroffen. Diese Institute sind hinsichtlich der Aufgaben und der Verwaltung mit den Universitäten und Hochschulen so eng verbunden, daß eine Abtrennung für unzweckmäßig gehalten wurde. Um aber die Verbindung der Universitäts- und Hochschulinstitute mit dem neuen Reichswetterdienst zu gewährleisten, erhalten die Direktoren dieser Institute das Recht, von den Einrichtungen der Reichsorganisation für ihre Zwecke möglichst weitgehenden Gebrauch zu machen. Im übrigen wird größter Wert auf engste Zusammenarbeit mit diesen Instituten gelegt. Es ist selbstverständlich, daß bei der Neuorganisation des Reichswetterdienstes auch dafür Sorge getragen wird, daß die Anforderungen, die von anderen Ministerien an diesen Dienst gestellt werden, in jeder Weise berücksichtigt werden.

Im Zuge dieser Neuorganisation ist auch

die Deutsche Seewarte

dem Reichsminister der Luftfahrt unmittelbar unterstellt worden, da sie unter anderem Zentrale für den gesamten See- und Ozeanwetterdienst ist. Unbeschadet durch diese Unterstellung unter den Reichsminister der Luftfahrt werden die nautischen Aufgaben der Seewarte von der Marineleitung wahrgenommen und in dem seitherigen Umfange von dieser weitergeführt.

Die Eingliederung der Wetterdiensteinrichtungen der Länder ist zurzeit in vollem Gange. Das Preußische Meteorologische Institut ist bereits mit dem 1. Juli 1934 vom Reichsluftfahrtministerium übernommen und am 8. August 1934 in die Reichsorganisation eingegliedert worden. Die übrigen Länderorganisationen des Wetterdienstes werden zurzeit den Luftämtern einverleibt. Die Landeswetterwarte von Baden wurde mit der Württembergischen Landeswetterwarte vereinigt, diese dem Luftamt Stuttgart eingegliedert. Die Bremische Landeswetterwarte und die Hessische Landesanstalt für Wetter- und Gewässerkunde, letztere hinsichtlich ihres meteorologischen Aufgabenkreises, wurden aufgehoben; die Aufgaben der ersten wurden dem Luftamt Münster, diejenigen der letzteren dem Luftamt Frankfurt a. M. zugeteilt. Das Arbeitsgebiet der Thüringischen Landeswetterwarte wurde dem Luftamt Weimar übertragen. Die Wetterdienststellen des Wirtschaftswetterdienstes werden grundsätzlich mit den Flugwetterwarten auf den Flughäfen zusammengelegt, eine Maßnahme, die zum Teil (für Berlin, Königsberg, Dresden, Bremen und Essen) bereits durchgeführt ist; die Wetterdienststellen Gießen und Aachen sind aufgehoben worden, erstere unter Vereinigung mit der Wetterdienststelle Frankfurt am Main, letztere unter Verlegung nach Köln. Die gesamte Umorganisation wird bis zum April 1935 beendet sein.

(Fortsetzung des Artikels: „Das Reichsamt für Wetterdienst“ folgt.)

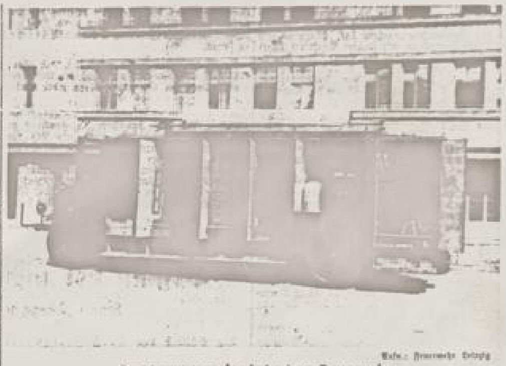

Aufn.: Feuerwehr Leipzig

Pionierwagen der Leipziger Feuerwehr

Aus dem Wirkungsbereich des deutschen Feuerwehrbeamten

Über den Ausfahrtstoren der Feuerwachen liest man häufig den schönen alten Wahlspruch: „Dem Höchsten zur Ehr — dem Nächsten zur Wehr!“ — Für alle Volkskreise segensreich ist die Tätigkeit des deutschen Feuerwehrbeamten.

Technik und Industrialisierung haben im Laufe der letzten Jahrzehnte das Feuerwehr- und Rettungswesen namentlich in den Städten vor früher ungeahnte Aufgaben gestellt.

Sind heute die Aufgaben jeder freiwilligen Feuerwehr in Stadt und Land äußerst reichhaltig und verschieden, so gilt dies natürlich ganz besonders für

die Berufsfeuerwehren,

deren Beamte sich ja ausschließlich dem Lösch- und Rettungsdienst zu widmen haben. Hierzu gehört vor allem der ständige Bereitschaftsdienst auf den Feuerwachen mit seinen verschiedenartigen Beschäftigungen, wie Reinigung und Instandhaltung der Kraftfahrzeuge, Lösch- und Rettungsgeräte, persönlichen Ausrüstungsstücke, Feuermelde- und Alarmanlagen u. dgl. Nicht minder wichtig ist der Übungs- und Instruktionsdienst, der im Freien am Kletterturm und sonstigen Übungsobjekten wahrgenommen wird. Vom Besteigen der Haken-, Aufsteck- und Ausziehleiter und der Bedienung der Motorspritze, der Schaumlöschanlage und automatischen Drehleiter bis zur Gelenkübung mit oder ohne Schutz von Rauchmasken und Sauerstoffgeräten an allen vorhandenen Fahrzeugen und Hilfsmitteln, z. B. Sprungtuch, Rettungsschlauch, Abseilvorrichtung und Wiederbelebungsgerät.

Hand in Hand mit diesen Normalübungen laufen die periodisch mit den Feuerwehrbeamten abgehaltenen Spezialkurse auf dem Gebiet des Atemschutzes, des Sanitätsdienstes, der Motorbedienung, der Hilfeleistung bei Unfällen an elektrischen Anlagen, ferner der autogenen Schweiß- und Schneidearbeiten, der Anwendung chemischer Löschmittel, des Einfahrens von Fahrzeugen und sonstiger für die technische Hilfeleistung bei Unfällen erforderlicher Werkzeuge und Apparate. Der Bereitschaftsdienst wird zum größten Teil durch den theoretischen Unterricht der Feuerwehrbeamten ausgefüllt, den nach Möglichkeit Wachvorsteher und Feuerwehringenieure selbst abhalten, während die praktischen Übungen und Geräteprüfungen auch unter der Leitung von Lösch- und Brandmeistern stattfinden können. Vor allem werden Instruktionsstunden über die Fächer Physik und angewandte Chemie, Baukunde und Wärmelehre, Heiztechnik und sonstige Feuerungsanlagen, elektrische Stark- und Schwachstrominstallationen, Rauch- und Gasschutzwesen, Samariterdienst und Feuerpolizei abgehalten. Soweit die Aufrechterhaltung der Schlagfertigkeit im Wachdienst dies zuläßt, werden mit kleineren Gruppen von Feuerwehrbeamten Führungen durch besonders feuergefährliche und wertvolle Anlagen, wie Theater, Warenhäuser, Anstalten, öffentliche und Industriegebäude veranstaltet. Die Feuerwehringenieure kennen alle diese Baulichkeiten und Betriebe ohnehin von den regelmäßigen feuerpolizeilichen Revisionen und besonderen Kommissionierungen, die höheren Beamten von der Besichtigung der dort befindlichen Löschanlagen und der Ausbildung des Hausfeuerwehrpersonals her aufs genaueste.

Der Rest des Bereitschaftsdienstes wird durch den allgemeinen Arbeitsbetrieb und die Ruhezeit ausgefüllt, die Feuerwehringenieure und Wachvorsteher widmen sich ihren Büroarbeiten auf verwaltungstechnischem und feuerverhütendem Gebiet, während in der Reparaturwerkstatt der Feuerwache die übrigen Beamten jeder nach seiner handwerklichen Vorbildung alle Arten von Instandsetzungsarbeiten an den Fahrzeugen und Geräten ausführen. Neuanfertigungen werden dagegen nach Möglichkeit der Privatindustrie und dem Kleingewerbetreibenden übertragen. Nur in mittleren Städten, die aus finanziellen Gründen zur anderweitigen Ausnutzung ihrer zahlenmäßig meist nur beschränkten Feuerwehrbeamtenschaft genötigt sind, werden von letzterer auch sonstige städtische Arbeiten, wie im städtischen Bau- und Wirtschaftshof, Fuhrpark und Garagenbetrieb, in den Kommunalwerkstätten und an amtlichen Fernmeldeanlagen, durchgeführt. Größere Berufsfeuerwehren halten sich hingegen für das Nachrichtenwesen sogar besondere Ingenieure, Techniker und Telegraphenmechanikerpersonal, welches keinen aktiven Branddienst zu versehen braucht, während den Wehrmännern selbst lediglich die Bedienung der Feuermeldeempfangseinrichtungen und die tägliche Prüfung der Feuermelder obliegt. An weiteren Prüfungsgängen dieser Art sind vor allem noch die jährlich mindestens zweimal, im Frühjahr und im Spätherbst stattfindende Hydrantenkontrolle zu nennen, wobei die Löschwasserentnahmestellen auf ihren Druck geprüft, entleert und im Notfall aufgetaut werden, während das Brunnenprüfen mit Hilfe von Kraftspritzen erfolgt.

Eine weitere wichtige Dienstobliegenheit der Feuerwehrbeamten außerhalb der Wachbereitschaft betrifft den

Sicherheitsdienst

in Theatern, Zirkussen und bei sonstigen öffentlichen Schaustellungen, bei besonderen Anlässen auch in Kirchen, Warenhäusern und bei großen sportlichen oder politischen Veranstaltungen, wie z. B. Autorennen und Fackelzügen, endlich vor allem auf den Ausstellungen jeder Art. Hierbei trifft die diensthabenden Feuerwehrbeamten eine ganz besonders hohe Verantwortung hinsichtlich der Verhütung von Brandschäden, Unglücksfällen und Paniken. Ist auch die Ausübung des Kontroll- und Feuerpolizeidienstes oft mit Schwierigkeiten und Ärgernissen verknüpft, so lernt der Feuerwehrbeamte bei allen diesen Dienstgängen wertvolle und interessante technische Einrichtungen und Lebensverhältnisse kennen.

Bekanntlich hat die Feuerwehr als

altbewährtes „Mädchen für alles“

nicht nur bei Feuers- und Hochwassergefahr helfend einzugreifen, sondern bei allen erdenklichen Arten der Notlage von Tieren und Menschen, so daß außer dem Löschen und Retten auch die erste Hilfe bei Unfällen und plötzlichen Erkrankungen, der Abtransport Verunglückter, kranker und marschunfähiger Großtiere, Bergung und Abschleppen verunglückter Schienen- und Straßenfahrzeuge, Rettung Ertrinkender und Verstiegener, Überwältigung Geisteskranker u. a. m. in Frage kommen.

Sportliche Anforderungen

Der Feuerwehrbeamte muß daher nicht nur ein guter Handwerker, Löschtechniker und Samariter, sondern vor allem ein tüchtiger und vielseitiger Turner und Sportsmann sein, weshalb nicht ohne Grund die Befähigung zum gehobenen Feuerwehrbeamten von der Erlangung des staatlichen Sportabzeichens abhängig gemacht wird. Ebenso sollen nach Möglichkeit alle Feuerwehrbeamten ausgebildete Kraftfahrer, Telegraphisten und Rettungsschwimmer sein. Welche hohen Anforderungen überdies an die Führer der Berufsfeuerwehren selbst gestellt werden müssen, zeigt die Bestimmung des Städtetages und Ministeriums, daß als Feuerwehringenieure lediglich Diplomingenieure mit zweijähriger Fabrik- und Feuerwehrmannspraxis und erfolgreich absolviertem Feuerwehringenieuranwärterdienst bei namhaften Großstadtfeuerwehren zugelassen werden, d. h. also nur Persönlichkeiten mit abgeschlossener akademischer und praktischer Vorbildung, in entsprechendem Lebensalter sowie mit tadelloser körperlicher Eignung und politischer Führung. Ebenso werden als Feuerwehr-Beamtenhandwerker nur Bewerber mit gutem Handwerkslehrbrief, ausreichender turnerischer und Wehrsportvorbildung, politisch einwandfreier Gesinnung und ausreichender Schulbildung eingestellt, nachdem an Körper und Geist, Charakter und Mut des Wehrmannes bekanntlich die allerhöchsten Anforderungen gestellt werden müssen.

Der Feuerwehrberuf ist gefahrvoll und vielfach gesundheitsschädlich, wenn auch die früheren Berufskrankheiten durch die Vervollkommnung der Atemschutzgeräte, der Transportmittel und vor allem der Leibesübungen innerhalb des Feuerwehrdienstes in den letzten Jahren bedeutend nachgelassen haben. Die Ehrentafeln in den Feuerwachen oder die Feuerwehrdenkmäler auf den Plätzen großer Städte mit der Überschrift: „Im Dienste werktätiger Nächstenliebe gefallen ...“ — tragen die Namen zahlreicher verdienter Feuerwehrbeamten, vom Anwärter bis zum Branddirektor, die den Ehrentod an der Brandstelle gefunden haben.

Bernhard Pott.

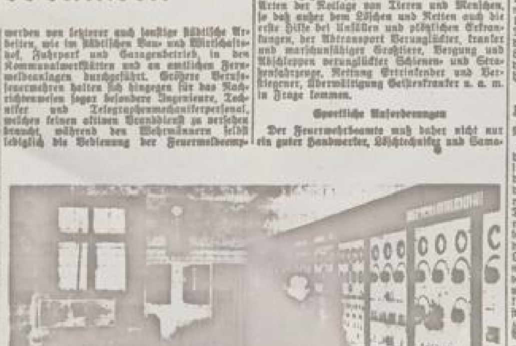

Aufn.: Siemens

Eine moderne Feuermelde-Anlage

Beamtenfragen des Auslandes

Rußland:

Im Zusammenhang mit der am 1. Januar d. J. erfolgten Aufhebung des Brotkartensystems geht die Sowjetregierung nunmehr an den Abbau des alten Brotverteilungsapparates, der nach amtlichen Angaben dem Sowjetstaat rund 300 Millionen Rubel jährlich gekostet hat. Die Volkskommissare, Zentralbehörden, Regierungen der einzelnen Bundesrepubliken und Gebietsexekutivausschüsse sind angewiesen worden, den Beamtenstand der zentralen und lokalen Organe des Binnenhandelskommissariats, die mit der Verteilung der Brotbezugsbücher und der Berechnung der Kontingente beschäftigt waren, um rund 5000 Bedienstete zu senken und daneben die besonderen Verteilungsstellen in den Behörden usw. aufzulösen. Gleichzeitig sollen die entsprechenden etatsmäßigen Beamtenposten aufgehoben werden.

Polen:

Das polnische Kriegsministerium hat kürzlich wiederum 50 Offiziere verschiedener Rangstufen für die Dauer von drei bis sechs Monaten einzelnen Ministerien zugeteilt, damit diese sich mit der Verwaltungspraxis eingehend bekannt machen. Die Offiziere sind dem Außenministerium, dem Innenministerium, dem Finanz-, Verkehrs- und Post- und Telegraphenministerium zugeteilt worden.

Verantwortlich: [illegible], Berlin.
Nachdruck mit Quellenangabe nur für Beamten-Organe. Alle Einsendungen für diesen Teil sind an den „Völkischen Beobachter“, Schriftleitung „Der Beamte im Dritten Reich“, Berlin SW 68, Zimmerstraße 88, zu richten.

Die zweckmäßigste Lebensversicherung für Sie!

DBV

Deutsche Beamten-Versicherung
Öffentlichrechtliche Lebens- und Renten-Versicherungsanstalt
Berlin W 15, Knesebeckstr. 59/60
Niedrige Tarife / Günstige Bedingungen
(Mitarbeiter an allen Orten gesucht)